

## Ordnung des Instituts für Fort- und Weiterbildung der Katholischen Stiftungshochschule München

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1, 23 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) die folgende Ordnung des Instituts für Fort- und Weiterbildung.

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Fort- und Weiterbildung der KSH München (im Folgenden: IF) ist gemäß § 10 der Verfassung eine Einrichtung der KSH München.
- (2) Das IF ist als In-Institut der KSH München in die Strategie und das Profil der KSH München eingebunden.
- (3) Das Institut für Fort- und Weiterbildung liegt im Verantwortungsbereich des laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung.

### § 2 Organe des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Organe des Instituts sind:

1. die Geschäftsführung
2. die/der Referent/in für Bildungsmanagement
3. das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied der Hochschulleitung
4. der Institutsbeirat

### § 3 Aufgaben des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Das IF hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Angebot und Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen
2. Entwicklung, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Lehre im Rahmen der akademischen Weiterbildung
3. Veranstaltung und Organisation von Tagungen, Workshops, Seminaren und Vorträgen
4. Interne und externe Darstellung und Präsentation des Fort- und Weiterbildungsangebots sowie Vernetzungsarbeit

### § 4 Leitung des IF / Organisation

Das Institut für Fort- und Weiterbildung wird von einer Geschäftsführung geleitet. Dieser Geschäftsführung ist eine Referentin/ein Referent für Bildungsmanagement nachgeordnet, die/der die weiteren laufenden Geschäfte des IF führt.

### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Besetzung der Position der Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Präsidentin/dem Präsidenten und dem gemäß Geschäftsverteilungsplan für das IF zuständigen Mitglied der Hochschulleitung sowie in Anhörung durch den Senat.
- (2) Die/der Präsident/in der KSH München ist Dienstvorgesetzte/r der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

- (3) Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied der Hochschulleitung ist Fachvorgesetzte/r der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (4) Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied der Hochschulleitung vertritt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Verhinderungsfall kommissarisch.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzte/r der Referentin/des Referenten für Bildungsmanagement und der weiteren Mitarbeitenden des IF.
- (6) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Ihr/Ihm obliegt die Gesamtleitung des IF. Sie/er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des IF nach §3 der Verfassung der KSH und ist zuständig für den Institutsbetrieb und das Bildungsmanagement.
  2. Unter der Maßgabe der Einbindung in die Gesamtstrategie der Hochschule verantwortet sie/er die Entwicklung einer langfristigen Strategie im Bereich Fort- und Weiterbildung. Die Zieldefinition für das IF erfolgt im Rahmen der Hochschulstrategie und in Abstimmung zwischen Hochschulleitung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
  3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verantwortet die markt-, bedarfs- und ressourcenorientierte Programmentwicklung, -planung und -umsetzung im IF; ihr/ihm obliegt die Entwicklung einer angemessenen Marketingstrategie und ihrer Umsetzung, die Organisationsentwicklung, das Qualitätsmanagement, die Personalführung im IF sowie dessen wirtschaftliche Leitung.
  4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Akquise von Fördermitteln und die programmatische Ausrichtung und Vernetzung mit Kooperationspartnern und Akteuren im Bildungssektor.
  5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstellt Vorschläge für den Haushaltsvoranschlag des IF und überwacht die Umsetzung des von der Stiftung beschlossenen Haushaltsplans unter Gewährleistung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
  6. Sie/er trifft notwendige Entscheidungen über die Ausgestaltung des Programms und die Anbahnung/Verhandlung der damit verbundenen vertraglichen Regelungen. Die Beschlussfassung über rechtliche Grundlagen und Ordnungen liegt beim Senat der KSH München. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft sie/er im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
  7. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer arbeitet vertrauensvoll mit den Fakultäten und den weiteren Organisationseinheiten der Hochschule zusammen.
  8. Sie/er vertritt das IF nach innen und nach außen.
  9. Sie/er leitet den Beirat des Instituts für Fort- und Weiterbildung.
  10. Sie/er ist beratendes Mitglied im Senat.
- (7) Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied der Hochschulleitung vertritt die Belange des IF innerhalb der Hochschulleitung und der Erweiterten Hochschulleitung.

## **§ 6 Referent/in für Bildungsmanagement**

- (1) Die Referentin/der Referent für Bildungsmanagement unterstützt die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des IF in Absprache mit der Geschäftsführung.
- (2) Sie/er ist die/der unmittelbar Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden im IF.
- (3) Sie/er ist gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer berichtspflichtig und weisungsgebunden.

- (4) Die Referentin/der Referent für Bildungsmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/er unterstützt die Geschäftsführung in deren Aufgabenerfüllung, insbesondere der Gestaltung einer innovativen und zukunftsorientierten Ausrichtung des IF.
  2. Ihr/ihm obliegt die operative Umsetzung und sie/er wirkt in den Bereichen Programmplanung, Ressourcensteuerung, Personalführung und -entwicklung mit. Sie/er kann in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer das IF nach innen und außen vertreten.
  3. Sie/er erstellt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den jährlichen Tätigkeitsbericht des IF an die Hochschulleitung.

### § 7 Beirat des Instituts für Fort- und Weiterbildung (Institutsbeirat)

- (1) Der Institutsbeirat fungiert als Beratungsgremium des IF.
- (2) Die Hochschulleitung beruft in Abstimmung mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Mitglieder des Institutsrats für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren. Eine erneute Amtszeit ist möglich.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bezieht den Institutsbeirat in die Beratungen bzgl. der Ausrichtung und des Portfolios des IF mit ein.
- (4) Der Institutsbeirat tagt zweimal jährlich. Die Geschäftsführung des IF lädt zu den Sitzungen.
- (5) Der Institutsbeirat umfasst mindestens acht Mitglieder.
- (6) Der Institutsbeirat setzt sich aus der Geschäftsführung und weiteren internen und externen Mitgliedern im Profil der Hochschule zusammen.
- (7) Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied der Hochschulleitung der KSH München ist qua Amt Mitglied des Institutsbeirats.

### § 8 Studiengangsleitungen der Weiterbildungsstudiengänge

- (1) Die Studiengangsleitungen (inkl. wissenschaftliche Leitungen) leiten einen Weiterbildungs-Bachelorstudiengang oder einen Weiterbildungs-Masterstudiengang inkl. der zugehörigen Ausprägungen von Kontaktstudien im Sinne des Modul- bzw. Zusatzstudiums.
- (2) Die Studiengangsleitungen werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Lehrenden der KSH von der Präsidentin/dem Präsidenten für eine Amtszeit von i.d.R. vier Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist möglich.
- (3) Die Studiengangsleitungen übernehmen insbesondere die Begleitung des Bildungsprozesses innerhalb ihres jeweiligen Studiengangs aus ihrer fachlichen Expertise heraus, wirken bei der Curriculumentwicklung mit und schlagen dem Bildungsmanagement kriteriengeleitet die Vergabe von Lehraufträgen vor. Ferner vertreten sie den Studiengang nach außen und innen.
- (4) Die Koordinatorinnen/Koordinatoren der Weiterbildungsstudiengänge arbeiten den Studiengangsleitungen zu und unterliegen einer Weisungsbefugnis durch die Studiengangsleitungen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

## Ordnung des IF vom 14.10.2024

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 11.07.2024

und

der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.09.2024.

München, den 14.10.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler

Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 14.10.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntgabe ist daher der 14.10.2024.